

Culpa in contrahendo

(vertragsähnlicher Anspruch)

§§280 I, 311 II Nr.1-3, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis
Grundsätzlich wird mindestens ein vorvertragliches SV i. S. d. §311 II zwischen den Vertragspartnern vorausgesetzt
 - Nr.1 Aufnahme von Vertragsverhandlungen
 - Nr.2 Anbahnung eines Vertrags, also noch vor eventuellen Vertragsverhandlungen (z. B. Kunde im Supermarkt)
 - Nr.3 ähnliche geschäftliche KontakteAusnahme: Verbindung mit Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter¹
2. Verletzung eine Rücksichtnahmepflicht
3. Vertretenmüssen
4. Folge: Ersatz des Vertrauensschadens, keine Begrenzung durch das Erfüllungsinteresse
- (5.) regelmäßige Verjährung i. S. v. §195

Kann ein Minderjähriger aus CIC haften?

(-)

widerspricht dem Minderjährigenschutz,
vgl. §109 II

(+)

analog zur Deliktsfähigkeit i. S. v. §828

¹ Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter:

1. Leistungsnähe
2. Gläubignähe
3. Erkennbarkeit für die andere Partei
4. Schutzbedürftigkeit des Dritten, also keine vertraglichen Ansprüche